

# Die Zivilbesitzergreifung des kurkölnischen Amtes Werl durch Hessen-Darmstadt 1802

Von Paul Leidinger

In der großen Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts gingen die Territorien der geistlichen Fürsten an weltliche Herren über. Das Herzogtum Westfalen, zu dem das Amt Werl gehörte, war ein Teil des Gebietes, das dem Erzbischof und Kurfürsten von Köln auch als Landesherren unterstand. Dieses sog. kurkölnische Sauerland kam an das Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Im folgenden soll das Amt Werl behandelt und der Vorgang der Besitzergreifung durch Hessen-Darmstadt in seinen einzelnen Akten dargelegt werden. Zuvor sei jedoch ein Überblick über das kurkölnische Amt Werl und seine *V e r f a s s u n g* 1802 geboten<sup>1</sup>.

Das kurkölnische Amt Werl umfaßte 1802 die Stadt Werl (ca. 420 Häuser), das Amt Werl (ca. 600 Häuser) mit den 4 Kirchspielen Bremen (14 Dorfgemeinden), Büderich (7 Dorfgemeinden), Westönnen und Scheidingen (je 2 Dorfgemeinden), das Gericht Neheim, bestehend aus der Stadt Neheim (ca. 170 Häuser) und den beiden Ortschaften Echthausen (ca. 30–40 Häuser) und Bachum (12 Häuser). Unmittelbar angrenzend oder davon umschlossen lagen die beiden kleinen Patrimonialgerichte und privaten Unterherrschaften Bergstraße (35 Häuser) und Voßwinkel mit Gut Nierhof (ca. 40 Häuser). Von ihnen gehörte Bergstraße der gräflichen Familie von Plettenberg, Voßwinkel zum Drostengut Füchten.

An der Spitze des Amtes stand der Amtsdrost, damals der Reichsgraf August Joseph von Plettenberg-Lenhausen, der zugleich auch u. a. Gerichtsherr in Bergstraße war. Sein ständiger Vertreter war der Amtsrichter, damals Hofrat Floret. Er übte in den oben genannten Amtsortschaften die alleinige Straf- und Zivilgerichtsbarkeit aus. In den beiden Städten Werl und Neheim hatte er nur die alleinige Straferichtsbarkeit, während er in Zivilsachen konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den Stadtmagistraten hatte. Das Gerichtsverfahren endigte so, daß nach geschlossener Untersuchung die Akten jeweils an die Regierung nach Arnberg zur rechtlichen Entscheidung eingesandt wurden. Beisitzer waren jeweils zwei Assessoren, die jedoch kein

---

<sup>1</sup> Wir stützen uns für die Beschreibung des Amtes und der Besitzergreifung auf Akten des Staatsarchivs Münster, Ghzt Hessen II A 22 und 23 (im folgenden abgekürzt M/GH). Vgl. hier M/GH II A 22. bl. 13–29.

Stimmrecht besaßen. Neben seiner richterlichen Tätigkeit übte der Amtsrichter im Amtsbezirk auch Polizeifunktionen aus, für die früher ein eigener Verwalter bestellt war.

Die den Stadtmagistraten in Konkurrenz zum Amtsrichter zustehende Gerichtsbarkeit wurde vom 1. Bürgermeister allein ausgeübt. Die übrigen Ratsmitglieder waren mit verschiedenen Polizeifunktionen in ihrer Stadt betraut. Die Wahl des Magistrats erfolgte nach der neuen Wahlverordnung von 1797 in Werl durch die vier Hofen der Stadt und bedurfte landesherrlicher Bestätigung<sup>2</sup>. Zugleich war bestimmt, daß in Rechtssachen die Akten jeweils einem rechtskundigen Ratsmitglied zur Relation zuzustellen waren. In Neheim wie auch in den übrigen Städtchen und Freiheiten des Werler Quartiers gab es unter den Magistratsmitgliedern einen Rechtskundigen damals jedoch nicht.

Neben Amtsrichter und Stadtmagistrat befanden sich in Werl noch das Erbsälzergericht und das Offizialatsgericht. Ersteres erstreckte sich bloß auf Gegenstände des Salzwerts. Bei ihm konnten auch die Mitglieder des Erbsälzerkollegiums belangt werden, es war sogar möglich, das Kollegium als Gesamtheit bei diesem Gericht in erster Instanz zu verklagen, obgleich dadurch Beklagte zugleich Richter waren. Von den acht Personen des Gerichts war der Platzrichter auf Lebenszeit bestellt, desgleichen der Aktuar, während Sälzeroberst und Assessoren jährlich neu aus den Erbsälzern gewählt wurden<sup>3</sup>. Das Offizialatsgericht hatte die Gerichtsbarkeit sowohl in geistlichen wie in zivilen Sachen, und zwar bald in erster und bald in zweiter Instanz. Seine Zuständigkeit erstreckte sich über das ganze Herzogtum Westfalen und über das kölnische Vest Recklinghausen<sup>4</sup>.

An landesherrlichen Kassen gab es im Amtsbezirk nur die Salzzehntschreiberei und die Unterkellnerei. Beide waren zuletzt in der Hand des Postmeisters Ley vereint. Als Salzzehntschreiber ließ er sich nach Ablauf eines jeden Quartals die Salzbücher der beiden Salinen Engern und Westen von den beeidigten Sälzern vorlegen, kollationierte sie und schlug das verkaufte Salz zu Geld an. Dann wurde der Zehnte berechnet und auf jeden Salzbeerbten umgelegt. Auf Neuwerk, welches eine landesherrliche Saline war, führte der Salzmesser die Bücher. Hier wurde der Zehnte im ganzen bezahlt. Die Revenüen von allen Salinen zusammen waren verschieden hoch, sie be-

<sup>2</sup> Vgl. R. *Preisling*, Stadt und Rat zu Werl, Münster 1963, S. 34 ff.; dazu Elisabeth *Schumacher*, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Phil.-Dissertation Bonn 1952, S. 45 ff., gedruckt nunmehr als Band 2 der »Landeskundlichen Schriftenreihe für das Kölnische Sauerland«, Olpe 1967, S. 71.

<sup>3</sup> Vgl. Friedrich *von Klocke*, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer, Münster 1965, S. 130 f.

<sup>4</sup> Vgl. dazu F. *Büscher*, De iudicio officialatus Archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae constituto, Jur. – Diss. Bonn (1867); Alois *Meister*, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, in: WZ 65, 1907, S. 216 ff.; F. J. *Mehler*, Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891, S. 161 ff.

trugen im Durchschnitt jährlich 10–12 000 Taler, zuweilen jedoch sogar 20–23 000 Taler (Frankfurter Cours) und waren vierteljährlich abzuliefern<sup>5</sup>. Als Unterkellner hatte Ley im Amtsbezirk die jährlichen Domänengefälle in Geld und Naturalien gegen Martini zu erheben und abzuführen<sup>6</sup>. Ferner hatte er beim Tode eines jeden Kolons 1 Goldgulden oder 1 Taler 15 Stüber (Frankfurter Cours) zu erheben.

Das *Zollwesen* im ganzen Herzogtum Westfalen unterstand zuletzt dem Zollkommissar Amecke zu Menden, der auch die Zollkasse verwaltete. Allerdings betrugen die jährlichen Einnahmen nur etwa 4000 Taler. Sie kamen dadurch ein, daß jeder Zöllner an den zahlreichen Zollstätten des Landes – im Amt Werl waren es allein neun –<sup>7</sup> vorgedruckte Zollscheine hatte, auf die er die zu entrichtende Summe vermerkte. Diese trug er auch in sein Buch ein mit einer Kennzeichnung der verzollten Ware und ihrer Herkunft. Nach diesem Buch rechnete der Zöllner dann mit dem Zollkommissar ab. Um Unterschleife zu verhindern, waren im Herzogtum Westfalen einige Visitatoren angestellt worden<sup>8</sup>.

Noch bevor der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Entschädigungsland das kurkölnische »Herzogthum Westphalen mit Zugehörden« zusprach<sup>9</sup>, nahm der neue Landesherr nach dem Vorbild Preußens, das schon im August 1802 in die Fürstentümer Münster und Paderborn einrückte, von dem Gebiet Besitz. Seit Mai 1802 war bereits entschieden, daß das Herzogtum an Hessen fallen sollte<sup>10</sup>. Im folgenden Juli wandte sich daher der hessen-darmstädtische Abgesandte von Pappenheim an Napoleon, den damals auch in Deutschland allmächtigen Ersten Konsul, um Genehmigung zur provisorischen Inbesitznahme, die auch Ende August erteilt wurde. Gleichzeitig bereitete Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt die militärische Besetzung des neuen Landes vor, indem er Truppen zusammenziehen ließ und am 5. August dem Oberst von Schaeffer in Gießen das Kommando über drei durch Reiterei und

<sup>5</sup> M/GH II A 22 bl. 15. Vgl. dazu F. von *Klocke*, a. a. O. S. 251 ff, bes. 261 ff.

<sup>6</sup> M/GH II A 22 bl. 16. Die Gefälle betrugen im einzelnen: an ständigem Dienstgeld 646 Taler 40 Stüber 6 Deut, an Pachtgeld von den Schloßländereien 198 Taler 45 Stüber, an Pachtgeld für Rauchhühner 15 Taler 45 Stüber, an ständigem Herrenhafer 114 Malter 2 Mütt, wovon dem Erheber 4 Malter verblieben, an ständigem Wahrroggen 1 Malter 3 Mütt 20 Becher, an ständiger Gartenpacht 1 Malter 12 Becher, wovon der Erheber 1 Malter 4 Becher erhielt, Zurückgezahlt wurden an Fruchtpachtpflichtige jährlich »pro observantia« 15 Taler 40 Stüber 1 Deut.

<sup>7</sup> Diese befanden sich in Sieveringen, Ksp. Bremen (Haus des Kolons Brinkmann), in Scheidingen (Haus des Gastwirts Vesler), in Mawicke, Ksp. Westönnen (an der Landstraße), im Kirchspiel Buderich in Buderich (Gastwirt Amecke), Holtum (bei Schauerte), Budberg (bei Kopp), Schlückingen (bei Bergmann), Wickede (an der Brücke), Wiehagen (bei Büscher).

<sup>8</sup> M/GH II A 22 bl. 19 f.

<sup>9</sup> Vgl. Ernst R. *Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 S. 4 f. (§ 7).

<sup>10</sup> Vgl. Manfred *Schöne*, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802–1816, Olpe 1966, S. 19.

Artillerie erweiterte Bataillione in Stärke von rund 2400 Mann übertrug. Am 6. September überschritten diese im Süden die Grenze zum Herzogtum Westfalen hin, am 8. September erreichten sie die Hauptstadt Arnsberg, wo der vorausgeschickte Leutnant Besserer das dort residierende Kölner Domkapitel auf den Einmarsch vorbereitete. Dann verteilten sie sich im Lande<sup>11</sup>.

Den Militärs folgten Anfang Oktober 1802 die *Zivilkommissare*, die das Herzogtum herrschafts- und verwaltungsmäßig für den neuen Landesherren in Besitz nehmen sollten. Die Grundlage dazu schuf der Landgraf selbst, indem er am 6. Oktober ein Okkupationspatent erließ, durch das er die provisorische Inbesitznahme verkündete und »alle und jeden Eingesessenen« des Landes zur Unterwerfung und zu Treue und Gehorsam ihm gegenüber aufforderte<sup>12</sup>. In wenigen Tagen danach vollzog sich die Zivilbesitzergreifung nach einem überall gleichen Plan. Sie war durch bis ins einzelne gehende Instruktionen sorgfältig vorbereitet und begann mit der Bildung einer hessischen Organisationskommission, die der Oberleitung der Darmstädter Generalkommission für die Entschädigungslande unterstand und am 12. Oktober in Arnsberg unter Regierungsdirektor von Grolmann ihre Arbeit aufnahm. Mit dem gleichen Datum waren die bisherigen kurkölnischen Zentralbehörden gehalten, ihre Tätigkeit einzustellen<sup>13</sup>. Am folgenden 13. Oktober ging je ein bevollmächtigter Kommissar mit Sekretär und Gehilfen in eines der vier Quartiere Werl, Rüthen, Brilon und Birstein, in die sich das Herzogtum teilte, um in den einzelnen »Orten und Zubehörungen« die Zivilbesitzergreifung durchzuführen.

In das Quartier Werl<sup>14</sup> wurden Regierungsrat Leußler und sein Sekretär Lindt entsandt. Sie begannen ihre Tätigkeit in Werl, der damals mit ca.

<sup>11</sup> Ebd. S. 20 f. – Die zugrunde liegende Quelle, ein Bericht des Obersten von Schaeffer im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (Abt. VIII, 1, Konv. 241), stand bei der Abfassung dieser Arbeit nicht zur Verfügung. Die den Raum Olpe betreffenden Nachrichten hat M. *Schöne* in den »Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe« Jahrg. 52, S. 124–127 veröffentlicht.

<sup>12</sup> J. J. *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln... ergangen sind, 2. Abt. 1. und 2. Teil, Düsseldorf 1831, Nr. 1. Zahlreiche Originaldrucke sind in den Akten des Staatsarchivs Münster, Großherzogtum Hessen, erhalten.

<sup>13</sup> Vgl. Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. I (Behörden der Übergangszeit 1802–1816), bearbeitet von W. *Kohl* und H. *Richterling*, Münster 1964, S. 38 ff.

<sup>14</sup> Es umfaßte damals (in Klammern die Anzahl der Häuser):

1. Stadt (420) und Amt Werl (ca. 600) mit Stadt (ca. 170) und Gericht Neheim (ca. 50),
2. Stadt (240) und Amt Menden (230),
3. Herrschaft Sümmern (70–80),
4. Stadt (90) und Amt Balve (370) mit Freiheit Affeln (40),
5. Gericht Stockum (150) mit Stadt Allendorf (70) und Freiheit Hagen (60),
6. Plettenbergisches Patrimonialgericht Bergstraße (35),
7. Gericht Voßwinkel (40),
8. Stadt (240) und Gericht Arnsberg (100) mit Freiheiten Hüsten (80), Sundern (60), Hachen (60) und Langenscheid (40),
9. Stadt Grevenstein (60).

Vgl. Staatsarchiv Münster, Ghzt Hessen II A 22, bl. 3 ff.

2600 Einwohnern größten Stadt des Herzogtums, während in der ebenfalls zum Quartier Werl gehörigen Residenz Arnsberg und im dortigen Stift Wedinghausen die Okkupation Regierungsdirektor von Grolmann selbst besorgte. Im folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung der Vorgänge in Stadt und Amt Werl, die wegen der besonderen Struktur der dortigen Verhältnisse als exemplarisch für die Zivilbesitzergreifung im ganzen Herzogtum angesehen werden können<sup>15</sup>.

Die bereits vorgerückte Stunde, zu der Leußler und Lindt am Abend des 13. Oktober in Werl eintrafen, hinderte sie nicht daran, Offizialat, Stadtrat und Bürgerschaft, Richter und Amtsleuten, Kameralbeamten und Kapuzinern in Werl die Ausführung ihres Auftrages zugleich mit Übersendung eines landesherrlichen Okkupationspatentes für den folgenden Tag nach genauem Zeitplan anzukündigen. Sie begannen ihre Arbeit am Donnerstag, dem 14. Oktober, um 9.00 Uhr früh beim *Offizialatsgericht*, dessen Leiter, Offizial Peter Gaudenz Bigeleben, das sämtliche Personal seiner Amtsstelle pünktlich in seiner Wohnung im gewöhnlichen Sitzungszimmer versammelt hatte<sup>16</sup>. Während draußen das Militär unter dem in Werl kommandierenden Kapitän Duhall vom 1. Füsilierbataillon unterm Gewehr stand, machte Leußler den landesherrlichen Willen bekannt: daß die bisherigen Funktionen des Offizialats erloschen seien und ihm die Gerichtsbarkeit nur noch in *causis mere ecclesiasticis* zugestanden werde, nicht mehr – wie bisher – auch in weltlichen Sachen. Sodann nahm er dem versammelten Personal durch Handgelübde den Eid der Treue zum neuen Landesherrn sowie des Gehorsams gegenüber den neuen öffentlichen Gewalten ab und verpflichtete es, die bisherigen Aufgaben rechtschaffen wie bisher fortzusetzen. In strittigen Fällen sei die Entscheidung der Organisationskommission in Arnsberg einzuholen und abzuwarten. Eine Berufung an auswärtige und besonders die alten kurkölnischen Behörden, deren Tätigkeit inzwischen beendet sei, wurde untersagt, hinsichtlich der Geistlichkeit erklärt, daß sie im Besitz ihrer Ämter und geistlichen Amtsgewalt belassen werde, sofern letztere nicht gegen den Landesherrn gerichtet sei, daß jedoch ohne hessische Genehmigung weder päpstliche Bullen noch kirchliche Verordnungen bekanntgemacht, auch Berufungen in ein geistliches Amt nicht vorgenommen werden dürften und geistliche Vakanz sofort anzuzeigen sei. Die bisherigen Titel und Unterschriften der Offizialatsbeamten wurden unter Wegfall des »churfürstlich«, »erz-

<sup>15</sup> Vgl. zum folgenden M/GH II 4 22 und 23.

<sup>16</sup> Vgl. M/GH II A 23 bl. 3–8. Das Personal des Offizialats umfaßte damals die neun folgenden Personen:

1. Peter Gaudenz Bigeleben, Offizial
2. Joseph Broke, Siegeler und Assessor
3. Franz Wilhelm Engelhardt, Assessor
4. Franz Anton Ley, Notarius communis
5. Melchior Tyrel, Prokurator
6. Franz Philipp Iskenius, Procurator fisci et ordinis
7. Franz Caspar Schulte, Prokurator
8. Joseph Werden, Prokurator
9. Caspar Anton Frigge, Advocatus fisci.

stiftisch« o. ä. weiter erlaubt, das bisherige Siegel jedoch eingezogen und gegen ein neues mit dem hessischen Löwen vertauscht. Die laufende Besoldung der »provisorisch« weiter tätigen Beamten blieb beibehalten. Versiegelt wurden die Offizialatsdepositenkasse<sup>17</sup> und das Offizialatsarchiv<sup>18</sup>.

Vom Offizialat aus begab sich die Kommission mit dem Militärkommando zum Rathaus, wohin der *S t a d t r a t* um 10.00 Uhr, die Bürgerschaft um 11.00 Uhr bestellt war. In gleicher Weise wie zuvor machte Leußler den im Rathaus versammelten Bürgermeistern und Ratspersonen den Willen des neuen Landesherrn bekannt<sup>19</sup>. Ihre bisherigen kurkölnischen Funktionen wurden als beendet erklärt, sie jedoch zur provisorischen Weiterführung ihrer Geschäfte mit bisheriger Besoldung im Amt beibehalten und durch Eid auf den neuen Landesherrn verpflichtet. Ein Rekurs auch in der dem Rat zustehenden Jurisdiktion wurde, da die kurkölnischen Behörden als erloschen erklärt waren, nur an die neuen Amtsstellen in Arnberg erlaubt. Das bisherige Stadtsiegel durfte, da es ein kurfürstliches Wappen nicht aufwies, beibehalten werden, das bisherige Stempelpapier dagegen nicht. Schließlich wurden noch Stadtarchiv<sup>20</sup> und ein Beutel mit Gerichtsgeldern in Höhe von 146 Rth 11 Stüber versiegelt, während dem Stadtsekretär Schulten zwecks Fortführung seiner Arbeit die Gerichtsakten des Rats gegen schriftliche Erklärung, nichts abhanden kommen zu lassen, belassen blieben.

Der vor dem Rathaus wartenden *B ü r g e r s c h a f t* wurde das Okkupationspatent um 11.00 Uhr bekanntgemacht und sie zu »Unterwerfung und Gehorsam« ermahnt. Darauf schlug man das Edikt zugleich mit dem fürstlich-hessischen Wappen an allen öffentlichen Gebäuden, an den vier Toren der Stadt sowie überall, wo kölnische oder westfälische Wappen sich befanden, an.

Vom Rathaus aus verfügten sich Kommission und Militär zum *A m t s r i c h t e r* Hofrat Floret, wo das gesamte Amtspersonal versammelt war<sup>21</sup>. Auch hier erfolgte die Zivilbesitzergreifung auf die schon besprochene Weise

<sup>17</sup> Die drei Schlüssel der Kasse befanden sich in den Händen des Offizials und zweier Assessoren, doch wurde die Buchführung nicht als in Ordnung befunden (vgl. M/GH II A 23 bl. 8 ff.).

<sup>18</sup> Es befand sich im Haus des Notarius communis Ley. Im Erdgeschoß rechter Hand vom Eingang standen in einer Stube in Regalen die laufenden und neueren Akten aus den verflossenen 50–60 Jahren, darüber im 2. Stock in einem Zimmer die älteren Akten. Sämtliche Fenster und Türen der Räume wurden versiegelt, die Schlüssel nahm die Kommission an sich.

<sup>19</sup> M/GH II A 23 bl. 9–12. Der Rat bestand damals aus folgenden acht Personen: den beiden Bürgermeistern Alexander Ley (1.) und Hermann Schröder (2.), den vier Assessoren Johann Caspar Frigge, Franz Adolf Fickermann, Anton Köster, Wilhelm Joseph Opfermann, dem Stadtsekretär Franz Caspar Schulten und dem Stadttrentmeister Friedrich Anton Brune.

<sup>20</sup> Es befand sich im Erdgeschoß des Rathauses unten rechts in einer Stube in einem Schrank und enthielt nach Aussage Leußlers »Urkunden über Verfassung und Gerechtigkeiten der Stadt«.

<sup>21</sup> M/GH II A 23 bl. 13–17. Das Amtspersonal umfaßte die 12 folgenden Personen: 1. den Richter (Hofrat Kaspar Anton Floret), 2. sechs Assessoren (Franz Philipp Iskenius, Johann Kaspar Frigge, Franz Wilhelm Engel, Ferdinand

mit Beauftragung zu provisorischer weiterer Geschäftsführung, mit Eidesleistung und Bekanntmachung der höheren Orts getroffenen Maßnahmen und Anordnungen, mit Entzug des Amtssiegels, an dessen Stelle vorläufig das Privatpertschaft treten sollte, und des Stempelpapiers, mit Versiegelung der beim Richter befindlichen Akten, die Regierungs- und Polizeisachen enthielten, und der von ihm geführten Depositenkasse, während die Amtsregistratur, die nur Parteisachen enthielt, dem Gerichtsschreiber Knop unversiegelt belassen wurde, um die laufenden Sachen nicht ins Stocken zu bringen. Dann wurde Richter Floret angewiesen, mit Zuziehung eines Offiziers vom Militärkommando in Werl das Okkupationspatent in den Amtsortschaften zu publizieren und den Gemeindegliedern zu erklären sowie ein Protokoll darüber anzufertigen und einzusenden<sup>22</sup>. Dadurch blieb dem Kommissar die zeitraubende Reise über die Dörfer erspart. Weiter hatte Floret eine Reihe von Berichten zu erstatten: über Revenüen und Besitzungen in seinem Amtsbezirk, die bereits aufgehobenen rechtsrheinischen Klöstern und Stiften zustanden, über Lehen, Lehnsherren und Lehnsträger, über den Zustand und die Verbesserung des Postwesens<sup>23</sup>. Die bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit üblichen Methoden der Tortur oder anderer Zwangsmittel, mit deren Hilfe man bislang Geständnisse zu erzwingen versuchte, wurden Floret verboten.

---

Joseph Iskenius, Adolph Fickermann, Adam Rustige), 3. den Gerichtsschreiber (Franz Wilhelm Knop), 4. vier Prokuratoren (Joseph Glaremin, Franz Anton Heese, Franz Schröder, Theodor Brinkmann).

<sup>22</sup> Vgl. dazu unten S. 338 f.

<sup>23</sup> Die Berichte scheinen nicht erhalten zu sein. M/GH II 23 bl. 25 f. findet sich lediglich ein Verzeichnis der 16 adeligen Güter im Amt Werl, das wir im folgenden wiedergeben (in Klammern: E = Eigentümer, B = Bewohner des Gutes bzw. besondere Bemerkungen):

1. *Füchten* (Ksp. Bremen), E: kein Eigentümer, steht unter Konkurs, bisher beim Offizialat, B: verpachtet.
2. *Höllinboven* (Ksp. Bremen), E: Freiherr von Böselager zu Heessen, B: Rentmeister.
3. *Övinghausen* (Ksp. Bremen), E: Freiherr von Bodelschwingh im Märkischen, B: Rentmeister.
4. *Waterlappe*, Ksp. Bremen, E: Freiherr von Fürstenberg zu Herdringen, B: kein Wohnsitz mehr, in Parzellen verpachtet.
5. *Borg* (Ksp. Büderich), E und B: von Lilien zu Werl-Borg.
6. *Westrich* (Ksp. Büderich), E und B: von Papen-Westrich.
7. *Schafhausen* (Ksp. Büderich), E und B: von Kleinsorgen.
8. *Mengede* (Ksp. Westönnen), E: von Geier in Köln, B: verpachtet, kein Wohnsitz.
9. *Scheidingen* (Ksp. Scheidingen), E: Erben Bigeleben in Arnsberg, B: Pächter.
10. *Auel* (Ksp. Scheidingen), E und B: von Berswordt.
11. *Wasserhausen* (Ksp. Scheidingen), E: von Lilien in Werl, B: ohne Wohnung, parzelliert verpachtet.
12. *Illingen* (Ksp. Scheidingen), E: Major Plönies in Münster, B: verpachtet.
13. *Langenkamp* (Ksp. Scheidingen), E und B: von Grewing (ist eigentlich ein kleiner Bauernhof).
14. *Königen* (Ksp. Westönnen), E: von Papen-Westrich, B: –.
15. *Lobe* (Ksp. Westönnen), E: von Papen zu Werl, B: verpachtet.
16. *Uffeln* (Ksp. Werl), E und B: von Mellin.

Die letzte Station des reichlich ausgefüllten Vormittags führte Leußler zum landesherrlichen K a m e r a l b e a m t e n und Postmeister Ley<sup>24</sup>. Auch ihm wurde das Okkupationspatent bekanntgemacht, mit der Eidesleistung jedoch die Fortführung der Geschäfte belassen. Diese bestanden aus der Verwaltung zweier Kassen: als Salzzehntschreiber hatte er den Salzzehnten von den Werler Salzwerken Engern, Westen und Neuwerk zu berechnen und für den Landesherrn einzuziehen, als Untererheber der Oberkellnerei in Arnsberg hatte er die jährlich zu Martini an diese zu zahlenden Domänengefälle abzuliefern. In beiden Kassen war derzeit kein Geld vorhanden, doch wurden die Salzgelder des 3. Jahresviertels in Höhe von 2500 Rth erwartet, die bis auf weitere Weisung nicht ausgezahlt werden sollten. Nach einer Prüfung der Bücher, wobei die jährlichen Einnahmesummen notiert wurden, war das Geschäft des Vormittags beendet.

Am Nachmittag wandten sich Leußler und Lindt dem K a p u z i n e r - k l o s t e r<sup>25</sup> in Werl zu, an dem schon vorher hessischer Löwe und Okkupationspatent angeheftet worden waren. Letzteres wurde nun dem vom Guardian und Vikar versammelten Konvent<sup>26</sup> weisungsgemäß bekanntgemacht, worauf alle dem neuen Landesherrn mit erhobener Hand Treue und Gehorsam zu schwören hatten. Auf Befragen Leußlers erklärte der Guardian sodann, daß das Kloster mit den Ordensniederlassungen zu Rüthen, Stadtberge und Brenschede in Verbindung stehe, sie gemäß der Ordensregel nur von Almosen lebten, daher keine Güter und Kapitalien, aber auch keine Schulden hätten, daß sie keine Rechnungen führten, sondern der Guardian entlastet wäre, wenn er am Jahresende Schuldenfreiheit nachweisen könne. Das Klosterarchiv sei unbedeutend<sup>27</sup> und in seiner Zelle in einem verschlos-

<sup>24</sup> M/GH II A 23 bl. 18–19. — <sup>25</sup> Ebd. bl. 20–23.

<sup>26</sup> Mit 28 Personen, unter denen zahlreiche Ordensbrüder aus dem französischen gewordenen Rheinland und aus Frankreich sich befanden, war er der stärkste Konvent von allen Klöstern und Stiftern des Herzogtums Westfalen (vgl. die Akte M/GH I A 20, die aus Anlaß der Erbhuldigung eine Namensliste sämtlicher Insassen der Klöster und Stifter des Herzogtums Westfalen überliefert, insgesamt 245 Personen in 25 religiösen Stiftungen, ausgenommen das nicht verzeichnete Franziskanerkloster zu Geseke). Die Namen der Werler Kapuziner lauten wie folgt (in Klammern Herkunftsort): 1. P. Gotthardus, Guardian (Paderborn), 2. P. Michael, Vikarius (Arnsberg), 3. P. Marianus, Jubilarius (Holthausen), 4. P. Hugo (Beverungen), 5. P. Tiburtius (Arnsberg), 6. P. Bernwardus, Concionator (Hildesheim), 7. P. Fulgentius (Deutz), 8. P. Severinus (Fulda), 9. P. Nikolaus (Dörste), 10. P. Kunibertus (Brakel), 11. P. Henricus (Bocholt), 12. P. Balthasar, Lektor (Wegberg im Jülichen), 13. P. Florinus (Affsen im Jülichen), 14. P. Pius (Aachen), 15. P. Kunibert (Köln), 16. P. Clementinus (Aachen), 17. Fr. Conradus (Orsbach bei Aachen), 18. Fr. Christianus (Bardenberg im Jülichen), 19. P. Godefridus (Franzose), 20. P. Firminus (Franzose), 21. P. Simon (Franzose); es folgen nun die Brüder: 22. Br. Nikodemus (Paderborn), 23. Br. Joachim (Rüthen), 24. Br. Abel (Sichtigvor), 25. Br. Sergius (Warendorf), 26. Br. Lukas (Brakel), 27. Br. Beatus (Geisenheim), 28. Br. Franziskus (Tongerloe).

<sup>27</sup> Trotzdem wurde es wenige Tage später nach Arnsberg verbracht, wo es freilich ebenfalls als »höchst unbedeutend« charakterisiert wurde (vgl. den Bericht von Dupuis, abgedr. in: WZ 51, 1893, II S. 115). Es verblieben aber im Kloster zwei handschriftliche Chronikbände, die noch heute in Werl vorhanden sind.



senen Schrank aufbewahrt. Diesen versiegelte der Kommissar und nahm den Schlüssel an sich. Darauf wurden die Pretiosen des Klosters inventarisiert: 5 silberne Kelche, einer von Kupfer, schlecht übergoldet, 2 silberne Meßkännchen und 1 silberne Schelle, 2 silberne Weihrauchfäßchen mit zugehörigen silbernen Schiffchen, 1 kleines silbernes Gefäß für den heiligen Opal (?), 4 silberne Leuchter, das Antependium von Kupfer, jedoch übergoldet und mit silbernen Figuren verziert, der silberne Aufsatz, ungefähr 1 Pfund Silber an Kreuzen, 2 silberne Kronen für die »Bildnisse« (Gnadenbild) und dann, »was man an den Bildnissen aufgehängt sieht«, 2 silberne Speisekelche, 1 silberne Monstranz, 12 silberne Lampen, die größtenteils von Wohltätern des Klosters gestiftet und fundiert waren<sup>28</sup>. Außerdem gab der Guardian noch jährliche Einkünfte aus frommen Stiftungen in Höhe von 172 Rth 30 Stübern an.

Mit der Zivilbesitzergreifung im Kapuzinerkloster war das Tagesprogramm der Kommission erfüllt. Die nächsten Tage, die Leußler noch in Werl verbrachte, vergingen damit, Protokolle über die getroffenen Maßnahmen zu verfassen, ergänzende Auskünfte zu sammeln, wobei Hofrat Floret und Prokurator Glaremin vom Amt Werl sich besonderes Lob verdienten, gesellschaftlichen Einladungen zu folgen und Gegenvisiten zu geben, auch weitere Anordnungen hinsichtlich der Besitzergreifung zu treffen.

Mitten in solche Dienstgeschäfte langte am Abend des 15. Oktober über von Grolmann in Arnberg die überraschende Anweisung der Generalkommission aus Darmstadt vom 10. Oktober an, durch welche die den Kommissaren erteilte geheime Instruktion, die bisherigen kurkölnischen Behörden aufzulösen und die an sie fallenden Revenüen zu kassieren, vorläufig zurückgenommen sowie untersagt wurde, in die innerkirchlichen Verhältnisse des Landes und in seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhl einzugreifen<sup>29</sup>. Damit wurden die bereits allerorten und auch in Werl getroffenen Maßnahmen praktisch von der eigenen Behörde als Rechtsvorgriff erklärt, was die Zivilkommissare allerdings in eine heikle Situation brachte. So sah sich Leußler in Werl vor die Tatsache gestellt, die Aufhebung des Offizialatsgerichts in der oben besprochenen Weise zurückzunehmen und auch die einkommenden Revenüen den alten landesherrlichen Kassen wieder zufließen zu lassen. Während er das eine als eine »erstaunende Situation« betrachtete, durch die sich die hessischen Beamten selbst kompromittierten, »schmerz« es ihn als pflichtgetreuen hessischen Untertan andererseits, eine Summe von 2558 Rth, die er für den folgenden Tag in der Kasse des Salzzehntschreibers erwartet, »an die ehemalige Hofkammer in Brilon abführen zu sehen, da diese dadurch eo ipso wieder in einen Teil ihrer vorigen Rechte gesetzt wird«. Sogleich antwortet er deshalb von Grolmann nach Arnberg, daß er es bis auf weiteres bei den geschehenen Anordnungen beläßt und neue Anweisungen von Darmstadt erwartet<sup>30</sup>. Ähnlich äußert sich auch Regierungsrat Minnigerode aus Brilon. Tags darauf (16. Okt.) schon antwortet von Grolmann aus Arnberg, er habe nach Darmstadt berichtet, daß »schleunigst die notwendigen Ver-

<sup>28</sup> Vgl. dazu Didakus *Falke*, Geschichte des früheren Kapuziner- und jetzigen Franziskanerklosters zu Werl, Paderborn 1911, S. 42 ff.

<sup>29</sup> M/GH II A 23 bl. 30. — <sup>30</sup> Ebd. bl. 32.

fügungen« gedruckt und publiziert werden, um den geschehenen Rechtsvorgriff zu sanktionieren. Er fügt an Leußler hinzu, daß er dem Oberkellner in Arnsberg sogar wieder eine Stube habe einrichten lassen für die Erledigung seiner Geschäfte. Doch ist er wie Leußler der Meinung, daß man sich nicht kompromittieren solle und die Zivilbesitzergreifung nicht um 10–12 Tage ins Stocken geraten dürfe. »Ein jeder tue, was er kann«, so schloß er<sup>31</sup>.

Während seiner Oberbehörde in Darmstadt nichts anderes blieb, als die verspäteten Rechtsbedenken zurückzustellen und die Zivilcourage ihrer Beamten anzuerkennen, hielt Leußler in Werl sich an die persönliche Weisung von Grolmanns. Am 16. Oktober setzte er unbeirrt die Zivilbesitzergreifung fort. Da er inzwischen in Erfahrung gebracht hatte, daß sich in Werl für das *S a l z w e r k* und die dabei angestellten Personen ein eigenes Gericht befände, begab er sich am nämlichen Tag um 10 Uhr zum Haus des damaligen Sälzeroberst Joseph von Lilien, wo dieser das Gerichtspersonal versammelt hatte<sup>32</sup>. Auch hier machte Leußler – wie bisher – den landesherrlichen Auftrag bekannt, erklärte die bisherigen Funktionen für erloschen, verpflichtete jedoch zu **weiterer provisorischer Geschäftsführung** und wollte den Eid auf den neuen Landesherrn abnehmen. Gegen dieses Ansinnen wehrte sich der Sälzeroberst jedoch mit der Bemerkung, sie hätten sämtlich einen Eid auf den verstorbenen Kurfürsten und das Domkapitel von Köln geleistet, der ihnen heilig sei, und bevor sie nicht aus diesem entlassen wären, könnten sie keinen neuen ablegen. So aristokratisch das klang, so bedurfte es doch nur der kurzen, in Wahrheit aber sehr zweifelhaften Erklärung Leußlers, eine »förmliche Entlassung« sei nicht nötig, da mit Zustellung des Okkupationspatentes an die alten Landesbehörden deren Tätigkeit automatisch beendet sei, um die Erbsälzer zur Ablegung des Eides zu bewegen. Er versiegelte sodann das Salzgerichtsarchiv, das sich im Haus des Platzrichters in einem Schrank befand, und befahl dem Sälzeroberst, das Patent den Salzwerksangestellten und Sälzerknechten seinerseits bekanntzumachen. Diesem Auftrag kam der Sälzeroberst schon am Nachmittag des gleichen Tages nach, indem er im Beisein des Aktuariums Fickermann das Patent zunächst auf dem Salzplatz, dann auf dem Salzwerk Neuwerk verkündete<sup>33</sup>.

Indessen Leußler so in der Stadt Werl tätig war, wo er am 18. Okt. noch einmal dem Kapuzinerkloster einen Besuch abstattete, um sechs dort in einem Verschlag befindliche Kisten Leinen zu beschlagnahmen<sup>34</sup>, war der Richter und Hofrat Floret in seinem Auftrag im *A m t s b e z i r k* tätig, die hessische Zivilbesitzergreifung weiterzuführen. Bereits am 14. und 15. Ok-

<sup>31</sup> Ebd. bl. 44.

<sup>32</sup> Ebd. bl. 33–35. Zum Personal gehörten die folgenden 10 Personen: Joseph von Lilien, Sälzeroberst, Joseph von Mellin, Platzrichter, Franz Christian von Lilien, Assessor, Clemens Freiherr von Lilien, Assessor, Franz Joseph von Lilien sen., Franz Michael Florenz von Lilien, Christoph Freiherr von Lilien, Leopold von Lilien, Franz Joseph von Lilien jun., Franz Adolph Fickermann, Aktuarium.

<sup>33</sup> Ebd. bl. 38.

<sup>34</sup> Ebd. bl. 45. Das Leinen war angeblich für das Waisenhaus in Bonn bestimmt, von den kurkölnischen Behörden jedoch nach hierhin wie in ein Versteck verbracht worden.

tober hatte er Leußler Verzeichnisse über die 16 adeligen Güter in seinem Amt<sup>35</sup> und die Anzahl der in den Amtskirchspielen einschließlich Zollstätten zum Anschlag notwendigen hessischen Wappen und Patente überreicht<sup>36</sup>. Am 16. Oktober begann er seine Tätigkeit im Kirchspiel *Bremen*<sup>37</sup>, am Montag, dem 18. Oktober, setzte er sie im Kirchspiel *Scheidungen*<sup>38</sup> und *Westönnen*<sup>39</sup> fort, am 19. Okt. im Kirchspiel *Büderich*<sup>40</sup>. An den Kirchspielsorten hatte er jeweils die Vorsteher der zugehörigen Dörfer vorladen lassen und hier in Gegenwart des ihm beigegebenen Leutnants Kullmann (mit Mannschaft) den Vorstehern sowie den zahlreich erschienenen Gemeindegliedern das Patent bekanntgemacht, ihnen in einer kurzen Anrede zusätzlich die »Pflichten treuer Unterthanen« erläutert und das »freudige Vivat« entgegengenommen, das die Bevölkerung dem neuen Landesherrn zuzurufen veranlaßt war. Durch Unteroffiziere wurde danach an die einzelnen Zollstätten<sup>41</sup> das hessische Wappen angebracht. Den Dorfvorstehern wurden Patente zum Anschlag in ihrer Gemeinde an der Dorfkapelle oder auf dem Gemeindeplatz mitgegeben, den Besitzern oder den Verwaltern der Rittergüter im Amt weitere gegen Quittung zum Anschlag überbracht. Am 23. Oktober beendete Floret seinen Auftrag in den beiden kleinen Gemeinden Bachum und Echthausen des Gerichts Neheim, das zum Amt Werl zählte<sup>42</sup>.

Die Zivilbesitzergreifung in der Stadt *Neheim* führte Leußler selbst erst am 28. Oktober durch. Sie vollzog sich in der gleichen Art wie in Werl. Für 15.00 Uhr waren Bürgermeister und Ratsherren zum Rathaus bestellt. Während draußen das Militär unter dem Kommando des Leutnants von Schmalkalder unterm Gewehr stand, traf Leußler drinnen die schon bekannten Anordnungen und nahm die Eidesleistung ab. Eine Kiste mit den wertvollsten Archivalien der Stadt, die in der Kirche aufbewahrt wurde, versiegelte er, während er die zur Registratur gehörigen Akten dem Stadtsekretär Westermann zur Weiterführung beließ<sup>43</sup>. Darauf wurde der versammelten Bürgerschaft das Patent bekanntgemacht. Ferner wurden die beiden Förster Georg Joseph Schannath und sein Sohn und Adjunkt Clemens

<sup>35</sup> Vgl. oben Anm. 23. — <sup>36</sup> M/GH II A 23 bl. 27.

<sup>37</sup> Hierzu gehörten die Ortschaften: Bremen, Parsit, Ruhne, Waltringen, Lüttringen, Hünningen, Höingen, Gerlingen, Sieveringen, Oberense, Niederense, Bilde, Volbringen, Bittingen. Sie bilden heute das Amt Bremen und waren noch bis 1921 in einem gemeinsamen Kirchspielsverband vereint, vgl. P. *Leidinger*, Das Amt Bremen im Spiegel seiner Kirchen und Kapellen, in: Soester Kreiskalender 38, 1965, 23 ff.

<sup>38</sup> Hierzu gehörten Scheidungen und Illingen.

<sup>39</sup> Hierzu gehörten Westönnen und Mawicke.

<sup>40</sup> Hierzu gehörten die Ortschaften: Westbüderich, Ostbüderich, Westholtum, Ostholtum, Budberg, Schlückingen, Wiehagen und Wickede.

<sup>41</sup> S. oben Anm. 7.

<sup>42</sup> M/GH II A 23 bl. 57–64. Insgesamt wurden 32 Okkupationspatente und 10 Wappen in den 28 Ortschaften des Amtes und des Gerichts Neheim angebracht.

<sup>43</sup> Ebd. 79–82. Der Rat der Stadt Neheim setzte sich zusammen aus den folgenden acht Personen: den drei Bürgermeistern Johann Hermann Ploeking, Johann Hermann Hoevel, Ferdinand Stockebrand, den vier Ratsverwandten Laurenz Reinold Heinricus Otterstette, Wilhelm Kloer, Adam Alves und dem Stadtsekretär Franz Wilhelm Westermann.

Schannath durch Eid weiterverpflichtet. Den Herren von Fürstenberg ließ Leußler durch Leutnant von Schmalkalder zwei Okkupationspatente überbringen.

Den andern Tag (29. Okt.) wandten Leußler und Lindt sich zum benachbarten Zisterzienserinnenkloster *Himmelpforten*, wo seit dem Einrücken der Militärs ins Herzogtum ein Kommando Chevauxlegers im Quartier lag. Mittags kamen sie dort an und forderten sogleich die Äbtissin auf, das zum Kapitel gehörige Personal im Sprechzimmer des Klosters zu versammeln. Neben der Äbtissin waren das zehn Konventualinnen, von denen jedoch zwei wegen Krankheit abwesend waren. Die Laienschwestern wurden nur namentlich erfaßt, nicht persönlich vorgeladen. Der Kommissar machte den versammelten Nonnen das Okkupationspatent bekannt und ließ sie sodann mit erhobener Hand schwören: »daß sie des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Hochfürstlicher Durchlaucht und seinen Nachfolgern am Regiment treu, hold und gewärtig seyn, auch den Befehlen Serenissimi und der von Höchstdemselben angeordneten öffentlichen Gewalten ein gehöriges und schuldiges Genüge leisten wollten«. Da Himmelpforten im Gegensatz zum Werler Kapuzinerkloster ein fundiertes Kloster war, d. h. mit nicht unbeträchtlichen Besitzungen und Grundrechten ausgestattet war, die bei Durchführung der Säkularisation dem neuen Landesherrn zufielen, fand es das besondere Interesse der Kommission. Bis zum Abend hin befragte Leußler den Propst des Klosters über Verfassung, Besitz, Rechte, Kapital, Ökonomie und Wirtschaftsweise Himmelpfortens, wobei er die wichtigsten Angaben durch Lindt protokollieren ließ. Auch die Pretiosen des Klosters wurden verzeichnet und schließlich noch das in einer großen Kiste auf dem Zimmer der Äbtissin befindliche Klosterarchiv versiegelt. Wegen der bereits eingetretenen Dunkelheit wurden Okkupationspatent und hessisches Wappen erst am folgenden Morgen von den in Himmelpforten liegenden Chevauxlegers an der Klosterpforte angeheftet<sup>44</sup>.

Der letzte, durch die Ausführlichkeit der Quellen recht interessante Akt der Zivilbesitzergreifung im Amt Werl vollzog sich im gräflich-plettenbergischen Patrimonialgericht *Bergstraße*. Schon am 18. Oktober hatte Leußler in Werl den Notar Brinkmann aufgesucht, der Gerichtsschreiber von Bergstraße war und die Registratur in seinem Hause aufbewahrte. Gegen die Versiegelung dieser Registratur durch Leußler am nämlichen Tag wehrte sich Brinkmann mit Erfolg, indem er einen vom 14. August datierten Brief des Gerichtsherrn, Reichsgrafen August Joseph von Plettenberg-Lenhäusen, an den in Neheim wohnenden Richter Clemens Correk von Bergstraße vorwies, in dem der Gerichtsherr in weiser Voraussicht der kommenden Dinge und in herrschaftlichem Selbstbewußtsein zum Protest gegen evtl. fremde Eingriffe in seine Rechte aufforderte<sup>45</sup>.

<sup>44</sup> M/GH II A 28 bl. 1 ff. Ich komme auf den Gegenstand demnächst im Rahmen einer Geschichte des Klosters Himmelpforten ausführlicher zurück.

<sup>45</sup> M/GH II A 23 bl. 46–55. Der Brief wird im Anhang mitgeteilt, da er die politischen Zeitverhältnisse und damaligen menschlich-sittlichen Auffassungen gut widerspiegelt.

Weniger dieser Brief als vielmehr die Vorsicht, es nicht zu unnötigen rechtlichen Verwicklungen kommen zu lassen, veranlaßte Leußler, von der Versiegelung der Gerichtsregistratur Abstand zu nehmen. Bei seinem Aufenthalt in Neheim am 28. Okt. machte er jedoch den Richter Correk auf die Unstatthaftigkeit des Verhaltens von Brinkmann aufmerksam und trug ihm unter Überreichung von zwei Okkupationspatenten auf, diese selbst im Bezirk Bergstraße zur Publikation zu bringen und über die Besitzergreifung ein Protokoll anfertigen zu lassen und einzusenden. Schon anderentags (30. X.) verfügte sich Correk zum Gerichtshaus nach Oberbergstraße und zum Wirtshaus Schmidt in Niederbergstraße und schlug hier im Beisein des Gerichtschöffen Philipp Beikmann, Luigsmüller, des Vorstehers Nottebaum wie auch des Sergeanten Brak vom 1. Füsilierbataillon die beiden Patente an und bestellte »sämtliche Unterthanen der Graf von plettenbergischen Unterherrschaft Bergstraße« für den folgenden Sonntag (31. X.) um 14.00 Uhr vor das Gerichtshaus. Hier wurde den sämtlich Erschienenen das Patent »unter Vorsitz des Gerichts« und im Beisein eines 12köpfigen Militärkommandos »nicht nur öffentlich vorgelesen, sondern auch selber unter Läutung der Glocke auf der Kapelle und Zurufung: Es lebe der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt, Unser gnädigster Landesherr . . .« angeheftet, worauf noch eine Anrede zur Gehorsamspflicht folgte.

Damit war die Zivilbesitzergreifung im Amt Werl für den neuen Landesherrn von Hessen-Darmstadt abgeschlossen. Ohne Zwischenfall hatte sich die Bevölkerung dem Willen des Landgrafen gebeugt und ihn »durch ein freudiges Vivat bewillkommnet«. Da die politische Mündigkeit der Menschen auf dem platten Land und selbst in den Städten beschränkt war und die alten Verhältnisse trotz des nun überall sich zeigenden hessischen Wappens zunächst blieben, fiel der Abschied von der über 600jährigen kurkölnischen Zeit nicht allzu schwer. Es mag auch manchen unter der Bevölkerung gegeben haben, der sich von dem neuen weltlichen Regiment stärkere Impulse zur Neugestaltung des vielfach als veraltet empfundenen politischen und wirtschaftlichen Lebens erhoffte. Lediglich Adel und Geistlichkeit fühlten sich von der politischen Änderung stärker betroffen. Ersterer fürchtete um seine Rechte und bisherigen Vorteile, letztere bangte in den Klöstern und Stiften nicht grundlos um ihren Bestand. Doch gingen die Zivilkommissare bei aller Entschiedenheit auch hier mit sehr viel Geschick und Einfühlungsvermögen vor. So wird z. B. Leußler von den Annalen des Kapuzinerklosters in Werl als »vir humanus, affabilis et modestus« bezeichnet<sup>46</sup>. Ähnlich hat wohl auch die Bevölkerung empfunden, während sich die bisherigen kurkölnischen Amtsinhaber mit bereitester Devotion dem neuen Landesherrn und seinen Abgesandten dienstbar erwiesen. Zu einer Gegenwehr ist es nirgends gekommen, sie wäre angesichts des starken Militärs auch sinnlos gewesen. Wie sehr sich die Hessen des neuen Landes sicher fühlten, erhellt daraus, daß sie bereits am 4. November 1802 ihre Truppen um die Hälfte verringerten.

<sup>46</sup> Archiv des Franziskanerklosters Werl D Nr. II 2 bl. 41.

Die Zivilkommissare aber kehrten, nachdem sie auch die übrigen Ortschaften des Quartiers okkupiert und auch die Weltgeistlichen jeweils eines Dekanates eidlich verpflichtet hatten, nach Arnsberg zurück, wo Berichte und Aufstellungen vervollständigt und dann nach Darmstadt an die Zentralbehörde gesandt wurden. Diese Materialien ermöglichen es, den *V e r f a s s u n g s z u s t a n d e s A m t e s W e r l* am Ende der kurkölnischen Zeit, wie es am Anfang dieses Aufsatzes geschehen ist, genauer zu erfassen. Durch zahlreiche Reformen des neuen Landesherrn ist sie in der unmittelbaren Folgezeit verändert worden, nachdem das Herzogtum Westfalen am 25. Februar 1803 dem hessischen Landgrafen auch rechtlich durch den Reichsdeputationshauptschluß zugesprochen worden war. Doch sollte die hessische Zeit nur einen Übergang bilden, bis 1816 das Land an Preußen fiel. Den Preußen war es vorbehalten, das ehemals kurkölnische Land vollends in ein modernes Staatswesen einzugliedern, in die nach der Napoleonzeit neu gefestigte preußische Monarchie.

#### ANHANG:

*Brief des Grafen August Joseph v. Plettenberg-Lenhausen* vom 14. Aug. 1802 aus Arnsberg an den Licentiat Clemens Correk, Neheim, Richter des plettenbergischen Patrimonialgerichts zu Bergstraße.

(Abschrift des Gerichtsschreibers J. Th. Brinkmann zu Werl, M/GH II A 23 bl. 50f.)

August Joseph Reichsgraf von Plettenberg Lenhausen, Kaiserlich Königlich Kammerherr, auch Erzstift kölnischer Erbkämmerer im Herzogtum Westphalen und Droste der Aemter Werl, Neheim und Oestinghausen, Erb- und Gerichtsherr der Herrlichkeiten Lenhausen, Hofstadt, Mellerich, Bergstraße und Essentho, Herr zu Lohe, Horn, Frilentrup, Herfeld p.p.

Wohlgeborener Hochgelehrter!

Die bisherigen Gerüchte, daß das Herzogtum Westphalen des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt Durchlaucht zur Entschädigung für die durch den Reichskrieg jenseits Rheins verlorene Besitzungen zufallen werde, scheinen dadurch beinahe zu einer völligen Gewißheit zu werden, daß nach einer sehr glaubwürdigen Nachricht ein Korps darmstädtischer Truppen nebst einer Civil Kommission zur Besitznahme dahier einrücken werde.

Hierdurch würden nun zwar die bisherigen Verhältnisse zwischen Uns und Unsern Unterthanen in der Herrschaft Bergstraße keineswegs geändert werden; und Ihr könnt Euch mit Euren Untergebenen völlig dabei beruhigen, daß die dahier versammelten Landstände zur Erhaltung der bisherigen Landesverfassung alle geeignete Vorkehrungen werden eintreten lassen, um ihre gegen Kaiser und Reich sowohl als gegen hiesiges Land habende Pflichten mit der des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht schuldigen Devotion möglichst zu vereinigen.

Da es indessen der Fall seyn könnte, daß die Uns zustehende Herrschaften bei dieser Gelegenheit, wenigstens auf eine Zeitlang mit Einquartierung belegt werden dürften; so habt Ihr Euch derselben zwar keineswegs zu widersetzen, gegen alle Versiegelung der Gerichts-Registratur so wie gegen alle willkührliche zu Unserm Nachteil gereichen könnende Einschreitungen fremder Civil- und Militärbehörden Euch in Unserm Namen auf das feierlichste zu verwahren und darüber durch Notar und Zeugen eine Urkunde fertigen zu lassen.

Ihr habt indessen vorläufig Sorge zu tragen, daß es bei einer vielleicht nicht zu vermeidenden Einquartierung fremder Truppen an den nöthigsten Lebensmitteln bei den Gerichts-Einsassen nicht fehle.

Damit aber alle Unordnungen möglichst vermieden; und dem Militär zu gerechten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde; so habt Ihr Euere Untergebene in Unserm Namen zu befehlen: daß sie sich allen politischen und auf irgend eine Art beleidigenden Bemerkungen enthalten; die Einquartierung ohne Ae(u)sserung von Widerwillen aufnehmen, sich in keinem Fall Selbsthülfe erlauben, und allenfalsige gerechte Beschwerden Euch oder dem kommandierenden Offizier mit Wahrheit und Gelassenheit vortragen und so sich Ruhe und Frieden verschaffen, wo sie im entgegengesetzten Fall Bestrafung von ihrer Obrigkeit zu erwarten haben.

Wir werden Unsererseits nichts ermangeln lassen, Unsern Unterthanen alle mögliche Erleichterung zu erwürken, und da Wir Uns jederzeit auch mit Aufopferung eigener Vortheile für ihr bestes verwendet haben, so können sie überzeugt seyn, daß Wir auch in diesem Fall nach den nämlichen Grundsätzen handeln werden.

Gegeben Arnsberg den 14.<sup>ten</sup> August 1802

August Joseph Graf v. Plettenberg  
Lenhausen